

ASUE e.V., BHKW-Forum e.V., Bund der Energieverbraucher e.V.

*Stellungnahme zum Referentenentwurf  
für ein Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung  
und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung  
(Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG)*

Bearbeiter: Jürgen Kukuk, Thomas Beck, Louis-F. Stahl

## Inhalt

1.	Über die Verbände .....	3
2.	Vorwort .....	4
3.	Konkrete Umsetzungsempfehlungen.....	5
3.1	§ 1 Anwendungsbereich .....	5
3.2	§ 2 Begriffsbestimmungen .....	6
3.3	§ 6 Zuschlagsberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen .....	7
3.4	§ 7 Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten Anlagen .....	7
3.5	§ 8 Dauer der Zuschlagszahlungen für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen .....	10
3.6	§ 9 Neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Kilowatt.....	11
3.7	§ 13 Zuschlagsberechtigte bestehende KWK-Anlagen, Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung .....	11
3.8	Einführung eines neuen Paragraphen „Clearingstelle“ .....	12
4.	Zusammenfassung.....	13

ASUE e.V.  
Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin

Telefon: 030 / 22191349-0  
Telefax: 030 / 22191349-9

[www.asue.de](http://www.asue.de)  
[info@asue.de](mailto:info@asue.de)

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
Vereinsregister-Nr. 29339

BHKW-Forum e.V.  
Kirchdorf 80  
25335 Neuendorf

Telefon: 0431 / 64081101  
Telefax: 04121 / 9084693

[www.bhkw-forum.org](http://www.bhkw-forum.org)  
[vorstand@bhkw-forum.org](mailto:vorstand@bhkw-forum.org)

Amtsgericht Itzehoe  
Vereinsregister-Nr. 1591 PI

Bund der Energieverbraucher e.V.  
Frankfurter Str. 1  
53572 Unkel

Telefon: 02224 / 92270  
Telefax: 02224 / 10321

[www.energieverbraucher.de](http://www.energieverbraucher.de)  
[info@energieverbraucher.de](mailto:info@energieverbraucher.de)

Amtsgericht Bonn  
Vereinsregister-Nr. 5439

## Stellungnahme

### *Zum Referentenentwurf für ein Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG)*

#### **1. Über die Verbände**

Die Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V. (ASUE) wurde 1977 gegründet. Sie fördert die Weiterentwicklung und weitere Verbreitung sparsamer und umweltschonender Technologien auf Erdgasbasis. Dabei ist es vorrangiges Ziel, Energiespar-techniken den Weg für eine praktische Anwendung zu ebnen.

Das BHKW-Forum ist ein seit 2004 bestehender Zusammenschluss von Betreibern stromerzeugender Heizungen in Wohnhäusern und kleinen Gewerbeobjekten. Zielsetzung des BHKW-Forum e.V. ist die Information, Wissensvermittlung und Verbraucherberatung hinsichtlich der umweltfreundlichen Kraft-Wärme-Kopplung in Mikro-Blockheizkraftwerken. Dabei verfolgt der Verein BHKW-Forum ausschließlich gemeinnützige Zwecke und handelt im Sinne des Verbraucher- und Umweltschutzes unabhängig von Anbietern sowie deren Interessen.

Der Bund der Energieverbraucher e. V. (BdE) ist ein 1987 gegründeter Verein zum Schutz der Interessen von privaten Verbrauchern bei der Energieversorgung mit über 12.000 Mitgliedern. Der Bund der Energieverbraucher ist Mitglied im Verbraucherzentrale Bundesverband, bietet seinen Mitgliedern rechtlichen Schutz und Informationen für den günstigen Bezug von Flüssiggas, Elektrizität und Heizöl sowie der energetischen Sanierung von Gebäuden – auch in Bezug auf stromerzeugende Heizungen.

ASUE e.V.  
Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin

Telefon: 030 / 22191349-0  
Telefax: 030 / 22191349-9

[www.asue.de](http://www.asue.de)  
[info@asue.de](mailto:info@asue.de)

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
Vereinsregister-Nr. 29339

BHKW-Forum e.V.  
Kirchdorf 80  
25335 Neuendorf

Telefon: 0431 / 64081101  
Telefax: 04121 / 9084693

[www.bhkw-forum.org](http://www.bhkw-forum.org)  
[vorstand@bhkw-forum.org](mailto:vorstand@bhkw-forum.org)

Amtsgericht Itzehoe  
Vereinsregister-Nr. 1591 PI

Bund der Energieverbraucher e.V.  
Frankfurter Str. 1  
53572 Unkel

Telefon: 02224 / 92270  
Telefax: 02224 / 10321

[www.energieverbraucher.de](http://www.energieverbraucher.de)  
[info@energieverbraucher.de](mailto:info@energieverbraucher.de)

Amtsgericht Bonn  
Vereinsregister-Nr. 5439

## 2. Vorwort

Die in der ASUE organisierten Mitgliedsunternehmen, das BHKW-Forum und der Bund der Energieverbraucher sehen im Gesetz zur Förderung der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) ein wichtiges Instrument, um die Effizienz- und Klimaschutzziele zu erreichen. Die Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) stellt einen wichtigen Eckpfeiler zum Gelingen der Energiewende dar, weil durch Vernetzung Strommengen flexibel abrufbar sind und zugleich bis zu  $\frac{1}{3}$  der eingesetzten Primärenergie eingespart werden kann.

Seit dem 28. August 2015 liegt der Referentenentwurf zur Neugestaltung des KWKG vor. Gegenüber den Eckpunkten vom 22. März 2015 hat es hinsichtlich der Förderung der KWK einige zusätzlich Anreize gegeben. Die Verbände begrüßen den Einsatz des Bundeswirtschaftsministeriums zur Schaffung optimierter Rahmenbedingungen und Investitionsanreize für die KWK. Einerseits werden für die KWK im Bestand, aber auch für den weiteren Ausbau mehr Mittel bereitgestellt; letzteres ist aus fachlicher Sicht ein wichtiger Baustein für den Klimaschutz und die zukünftige Integration erneuerbarer Energien. Des Weiteren wird anerkannt, dass Erdgas gegenüber Kohle einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der CO<sub>2</sub>-Reduktionsziele leistet. Der Referentenentwurf ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Aus Sicht von ASUE, BHKW-Forum und BdE bedarf es allerdings noch weiterer wichtiger Anpassungen um die gesetzten Ziele zu erreichen. Insbesondere zielen die Vorstellungen auf die verbesserte Integration der erneuerbaren Energien und die Berücksichtigung des Wärmemarktes ab.

Keine ausreichende Berücksichtigung finden in dem zurzeit vorliegenden Referentenentwurf fünf wesentliche Punkte, die den innovativen Zukunftspfad der KWK im Wärmemarkt und zur Integration erneuerbarer Energien fördern sollten.

- Definition eines Leistungsziels für einen zukunftsfähigen, robusten Ausbaupfad der Kraft-Wärme-Kopplung sowie eine Zielgröße für den Anteil der KWK im Wärmemarkt.
- Verbesserung der Anreize und vereinfachte Förderstrukturen, die bei einem auf 1,5 Mrd. EUR erweiterten Förderrahmen ein Garant für den tatsächlichen Zubau von KWK-Anlagen und damit auch für den Erfolg hinsichtlich des Klimaschutzes sind.
- Ausnutzung der Potenziale der kleinen und mittleren KWK in Wohnungs- und Gewerbebauten zur Steigerung der Wärmeeffizienz durch gezielte Förderung insbesondere der kleinen KWK sowie Rechtssicherheit für Energiedienstleister.
- KWK im Wärmemarkt als idealen Stromerzeuger der Residuallast (Differenz aus erneuerbarer Erzeugung und Stromnachfrage) zu positionieren, um bereits kurzfristig mit deutlichen Anreizen zur netzdienlichen Fahrweise beitragen zu können und zugleich die technischen Voraussetzungen zu schaffen, die Optionen zum verstärkten Einsatz von erneuerbarem Gas in hocheffizienten KWK-Anlagen im Wohnungsbau wahrzunehmen.
- Ausweitung der Kompetenzen der Clearingstelle nach § 81 des EEG auch auf das KWKG-Gesetz.

ASUE e.V.  
Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin

Telefon: 030 / 22191349-0  
Telefax: 030 / 22191349-9

www.asue.de  
info@asue.de

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
Vereinsregister-Nr. 29339

BHKW-Forum e.V.  
Kirchdorf 80  
25335 Neuendorf

Telefon: 0431 / 64081101  
Telefax: 04121 / 9084693

www.bhkw-forum.org  
vorstand@bhkw-forum.org

Amtsgericht Itzehoe  
Vereinsregister-Nr. 1591 PI

Bund der Energieverbraucher e.V.  
Frankfurter Str. 1  
53572 Unkel

Telefon: 02224 / 92270  
Telefax: 02224 / 10321

www.energieverbraucher.de  
info@energieverbraucher.de

Amtsgericht Bonn  
Vereinsregister-Nr. 5439

Deshalb erlauben sich ASUE, BHKW-Forum und der Bund der Energieverbraucher folgende Empfehlungen abzugeben:

### 3. Konkrete Umsetzungsempfehlungen

#### 3.1 § 1 Anwendungsbereich

- **Definition eines Leistungsziels für einen zukunftsfähigen, robusten Ausbaupfad der Kraft-Wärme-Kopplung**

Die Kopplung des KWK-Ausbauzieles an die gesamte Stromerzeugung aus Kraftwerken war in der Vergangenheit eine Vorgabe, um die Effizienz der Stromerzeugung zu erhöhen; im Zusammenspiel mit dem Ausbau erneuerbarer Energien jedoch wird die KWK zum unverzichtbaren Erzeuger der Residuallast. Die Begründung „um Konflikte des KWK-Ausbau mit dem Ausbau erneuerbarer Energien zu vermeiden“ ist somit nicht sachgerecht. Beide - erneuerbare Energien und KWK - bedingen einander.

Mittelfristig ist die Strom- und Wärmeerzeugung aus Biomasse und power-to-gas-Anlagen ebenfalls erneuerbar. Dem zügigen Ausbau von volatilem Strom aus Sonne und Wind ist dringend ein geeignetes, technisch bereits ausgereiftes Komplementärsystem zum Residualausgleich an die Seite zu stellen.

Kurzfristig, also bis zum Jahre 2020, wird es hinsichtlich der erzeugten Strommenge zu keinem Konflikt mit den erneuerbaren Energien kommen. Insofern ist an dem bestehenden Ausbauziel von 25 Prozent der Stromerzeugung festzuhalten. Zur Erreichung der Klimaziele bis zum Jahr 2050 sollten bereits zum jetzigen Zeitpunkt neue Ziele als Anteil der Erzeugungsleistung definiert werden, die einen Anteil der erforderlichen, fest vorzuhaltenden Residuallast beschreiben. Die Verbände schlagen vor, bis dahin 75 Prozent der residualen Strommenge aus KWK-Anlagen zu erzeugen. In der Wärmeerzeugung sollte bis zum Jahr 2020 ein Anteil von 20 Prozent sowie bis zum Jahr 2050 ein Anteil von 60 Prozent erreicht werden.

#### **§ 1 Anwendungsbereich Absatz 1 sollte wie folgt geändert werden:**

*„(1)Das Gesetz dient der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) auf 25 Prozent der Netto-Stromerzeugung und 20 Prozent der Wärmeerzeugung bis zum Jahr 2020, sowie bis zum Jahr 2050 60 Prozent der Wärmeerzeugung und 75 Prozent der residualen fest vorzuhaltenden Erzeugungsleistung in KWK-Anlagen im Interesse der Energieeinsparung sowie des Umwelt- und Klimaschutzes.“*

ASUE e.V.  
Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin

Telefon: 030 / 22191349-0  
Telefax: 030 / 22191349-9

www.asue.de  
info@asue.de

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
Vereinsregister-Nr. 29339

BHKW-Forum e.V.  
Kirchdorf 80  
25335 Neuendorf

Telefon: 0431 / 64081101  
Telefax: 04121 / 9084693

www.bhkw-forum.org  
vorstand@bhkw-forum.org

Amtsgericht Itzehoe  
Vereinsregister-Nr. 1591 PI

Bund der Energieverbraucher e.V.  
Frankfurter Str. 1  
53572 Unkel

Telefon: 02224 / 92270  
Telefax: 02224 / 10321

www.energieverbraucher.de  
info@energieverbraucher.de

Amtsgericht Bonn  
Vereinsregister-Nr. 5439

### 3.2 § 2 Begriffsbestimmungen

- **Klarstellung bzw. Anpassung des Begriffs „Eigenversorgung“ an das EEG 2014**

Die Verwendung des Begriffs der Eigenversorgung bzw. der Tatbestand des „selber verbrauchen“ im Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG 2014) wird nicht in gleicher Weise verwendet wie im vorliegenden Referentenentwurf des KWKG. Beide Gesetze sollten die Begriffe jedoch in gleicher Weise mit den gleichen Tatbeständen belegen.

Im vorliegenden Referentenentwurf besteht daher durch die Verwendung der Begriffe Netzeinspeisung und Selbstverbrauch für Stromlieferungen von Contractoren sowie Hauseigentümern, die ihre Kunden/Mieter aus einer KWK-Anlage beliefern, keine Rechtsunsicherheit.

Systematisch ist anzustreben, dass Contracting-Dienstleister und Hauseigentümer durch Veräußerung des Stroms innerhalb einer Kundenanlage, soweit diese die volle EEG-Umlage bezahlen, ebenfalls in den Genuss einer höheren KWK-Zulage – entsprechend einer Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung – gelangen.

#### **§ 2 Begriffsbestimmung sollte wie folgt ergänzt werden:**

*„Im Sinne dieses Gesetzes“*

6. *„ist „Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz der öffentlichen Versorgung durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst zum Zwecke der Eigenversorgung betreibt.“*

- **Klarstellung bzw. Anpassung des Begriffs „Wohngebäude“ an das EEG 2014**

Zur Erhöhung der Rechtssicherheit und zur Klarstellung der Begriffe, sollte der Begriff „Wohngebäude“ analog zum EEG 2014 angepasst werden.

#### **§ 2 Begriffsbestimmung sollte wie folgt ergänzt werden:**

*„Im Sinne dieses Gesetzes“*

8. *„ist ein „Wohngebäude“ jedes Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheime sowie ähnliche Einrichtungen.“*

### 3.3 § 6 Zuschlagsberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen

- **Erweiterung des Anspruchs auf Zahlung eines Zuschlags bei Eigenverbrauch auch für KWK-Anlagen > 50 kW elektrisch.**

Die im neuen Referentenentwurf vorgenommene Eingrenzung, auf Zahlung eines Zuschlags bei Eigenverbrauch nur noch für Anlagen mit einer Leistung von bis zu 50 kW elektrisch zu gewähren, ist nicht zu begrüßen. Diese Einschränkung würde sich insbesondere nachteilig auf die Entwicklung der KWK im Wohnungsbausektor auswirken. Gerade hier besteht jedoch ein beträchtliches Potential zur Effizienzsteigerung und somit zum Klimaschutz. Daher schlagen wir vor, keine Begrenzung einzufügen.

#### **§ 6 Zuschlagsberechtigte neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen Absatz 4 sollte wie folgt geändert werden:**

*„(4) Anspruch auf Zahlung eines Zuschlages für KWK-Strom, der im Rahmen der Eigenversorgung selbst verbraucht wird, besteht ~~nur~~ für alle hocheffizienten KWK-Anlagen auf der Basis von Erdgas oder erneuerbarem Gas.“*

### 3.4 § 7 Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten Anlagen

- **Einführung einer neuen Förderstruktur bezogen auf „Eigenversorgung“ und „nicht Eigenversorgung“**

ASUE, BHKW-Forum und Bund der Energieverbraucher sprechen sich hinsichtlich der Strommengen, die aus KWK-Anlagen in das Netz eingespeist werden, gegenüber dem Referentenentwurf für eine im größten Leistungsbereich leicht reduzierte KWK-Zulage aus. Diese sollte aber über einen längeren Förderzeitraum gewährt werden (siehe Punkt 3.5). KWK-Anlagen, die durch einen Energiedienstleister oder den Eigentümer eines Mietobjektes betrieben werden, sollten inhaltlich hierbei miterfasst werden, weil sie den Strom in eine Kundenanlage einspeisen. Für die Weiterentwicklung einer effizienten Wärmeversorgung sind diese Anlagen extrem bedeutend, keineswegs dürfen sie aus der gesetzlichen Förderung herausfallen. Zum einen werden diese bereits von der EEG-Umlage zu 100 Prozent erfasst, zum anderen besteht der Bedarf nach einer größeren Rechtssicherheit.

Förderklasse in kW elektrisch	Eingespeiste Strommengen / Keine Eigenversorgung
≤ 50	8,0 ct
> 50 bis ≤ 250	5,0 ct
> 250 bis ≤ 2.000	3,4 ct
> 2.000	2,8 ct

ASUE e.V.  
Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin

Telefon: 030 / 22191349-0  
Telefax: 030 / 22191349-9

www.asue.de  
info@asue.de

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
Vereinsregister-Nr. 29339

BHKW-Forum e.V.  
Kirchdorf 80  
25335 Neuendorf

Telefon: 0431 / 64081101  
Telefax: 04121 / 9084693

www.bhkw-forum.org  
vorstand@bhkw-forum.org

Amtsgericht Itzehoe  
Vereinsregister-Nr. 1591 PI

Bund der Energieverbraucher e.V.  
Frankfurter Str. 1  
53572 Unkel

Telefon: 02224 / 92270  
Telefax: 02224 / 10321

www.energieverbraucher.de  
info@energieverbraucher.de

Amtsgericht Bonn  
Vereinsregister-Nr. 5439

**§ 7 Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen, die Verbände empfehlen folgende Änderungen:**

„(1) Der Zuschlag für KWK-Strom, der nicht im Rahmen der Eigenversorgung selbst verbraucht wird, beträgt

1. für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt: 8 Cent je Kilowattstunde
2. für den Leistungsanteil zwischen 50 Kilowatt und 250 Kilowatt: 5 Cent je Kilowattstunde
3. für den Leistungsanteil zwischen 250 Kilowatt und 2 Megawatt: 3,4 Cent je Kilowattstunde und
4. für den Leistungsanteil über 2 Megawatt: 2,8 Cent je Kilowattstunde

• **Selbstverbrauch zum Zwecke der Eigenversorgung:**

Die Verbände sprechen sich für den Erhalt der Förderung im Falle der Eigenversorgung aus, weil ein Anreiz geschaffen werden sollte für einen beschleunigten Ausbau, hierbei wird eine Orientierung an den zurzeit bestehenden Zuschlägen vorgeschlagen, wobei in den höheren Leistungsklassen gegenüber der bestehenden gesetzlichen Regelungen Abschläge hingenommen werden.

Förderklasse in kW elektrisch	Eigenversorgung
≤ 50	5,41 ct
> 50 – ≤ 250	3,0 ct
> 250 – ≤ 2.000	1,4 ct
> 2.000	0,8 ct

**§ 7 Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen, die Verbände empfehlen folgende Änderungen:**

„(3) Der Zuschlag für KWK-Strom aus KWK-Anlagen, der im Rahmen der Eigenversorgung selbst verbraucht wird, beträgt,

1. für den Leistungsanteil bis 50 Kilowatt: 5,41 Cent je Kilowattstunde
2. für den Leistungsanteil zwischen 50 Kilowatt und 250 Kilowatt: 3 Cent je Kilowattstunde
3. für den Leistungsanteil zwischen 250 Kilowatt und 2 Megawatt: 1,4 Cent je Kilowattstunde und
4. für den Leistungsanteil über 2 Megawatt: 0,8 Cent je Kilowattstunde“

ASUE e.V.  
Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin

Telefon: 030 / 22191349-0  
Telefax: 030 / 22191349-9

www.asue.de  
info@asue.de

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
Vereinsregister-Nr. 29339

BHKW-Forum e.V.  
Kirchdorf 80  
25335 Neuendorf

Telefon: 0431 / 64081101  
Telefax: 04121 / 9084693

www.bhkw-forum.org  
vorstand@bhkw-forum.org

Amtsgericht Itzehoe  
Vereinsregister-Nr. 1591 PI

Bund der Energieverbraucher e.V.  
Frankfurter Str. 1  
53572 Unkel

Telefon: 02224 / 92270  
Telefax: 02224 / 10321

www.energieverbraucher.de  
info@energieverbraucher.de

Amtsgericht Bonn  
Vereinsregister-Nr. 5439



- **Integration auch kleinerer Erzeugungsanlagen in die Leistungsbereitstellung von Residuallast**

Ein zusätzlicher Anreiz sollte geschaffen werden, wenn eine KWK-Anlage < 100 Kilowatt elektrischer Leistung durch ihre Kommunikationsschnittstelle zum Netzbetreiber in der Lage ist, auf Anforderung des Netzbetreibers die KWK-Anlage in Betrieb zu setzen oder abzuschalten. Über einzelne Bedingungen, besonders die maximalen Betriebsstunden/Stillstandzeiten werden nähere Vereinbarungen getroffen.

**§ 7 Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen, sollte um folgenden Absatz ergänzt werden:**

*„(7) Der Zuschlag für KWK-Strom aus KWK-Anlagen < 100 Kilowatt elektrisch, welche über Informations- und Kommunikationstechnik verfügen, um Signale des Strommarktes zu empfangen und technisch in der Lage sind, auf diese zu reagieren, erhöht sich insgesamt um weitere 0,3 Cent je Kilowattstunde.“*

- **Verwendung von erneuerbaren Gasen (Biogas und Speichergas)**

Durch die Änderung im EEG 2014 entfielen in erheblichem Umfang Förderungstatbestände bei der Verstromung von Biogas. Gleichwohl besteht zur Erreichung der Klimaziele ein großes Interesse, sowohl im Wärmemarkt als auch zur Stromerzeugung erneuerbare Energien einzusetzen.

KWK-Anlagen, die in Wohngebäuden betrieben werden, sollten in Zukunft in den Genuss einer KWK-Zulage gelangen, wenn diese Biogas oder Gas, welches aus erneuerbarem Strom hergestellt wurde, sogenanntes Gas aus Power to Gas -Anlagen, einsetzen.

**§ 7 Höhe des Zuschlags für KWK-Strom aus neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen, sollte um folgenden Absatz ergänzt werden:**

*„(6) Der Zuschlag für KWK-Strom, der in Wohngebäuden unter der ausschließlichen Verwendung von Gas aus erneuerbaren Quellen hergestellt wird, beträgt für die gesamten erzeugten Strommengen 5 Cent je Kilowattstunde. Bei einer anteiligen Verwendung von erneuerbarem Gas wird die Zulage nur auf die darauf entfallenden Strommengen gewährt. Voraussetzung ist die Verwendung der Wärme ausschließlich im Wohnungsbau.“*

ASUE e.V.  
Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin

Telefon: 030 / 22191349-0  
Telefax: 030 / 22191349-9

www.asue.de  
info@asue.de

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
Vereinsregister-Nr. 29339

BHKW-Forum e.V.  
Kirchdorf 80  
25335 Neuendorf

Telefon: 0431 / 64081101  
Telefax: 04121 / 9084693

www.bhkw-forum.org  
vorstand@bhkw-forum.org

Amtsgericht Itzehoe  
Vereinsregister-Nr. 1591 PI

Bund der Energieverbraucher e.V.  
Frankfurter Str. 1  
53572 Unkel

Telefon: 02224 / 92270  
Telefax: 02224 / 10321

www.energieverbraucher.de  
info@energieverbraucher.de

Amtsgericht Bonn  
Vereinsregister-Nr. 5439

### 3.5 § 8 Dauer der Zuschlagszahlungen für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen

- **Anhebung der Laufzeit zur Förderung von KWK-Anlagen**

ASUE, BHKW-Forum und Bund der Energieverbraucher begrüßen grundsätzlich die Umstellung der Förderungen von einer periodenbezogenen Zulage (10 Jahre) bei KWK-Anlagen < 50 kW<sub>el</sub> auf einen Zeitraum über eine festgesetzte Anzahl von Vollbenutzungsstunden. Jedoch ist im kleinen Segment für einen wirtschaftlichen Betrieb die gewählte Anzahl von 45.000 Vollbenutzungsstunden zu gering gewählt.

Durch Einführung einer neuen Förderklasse bis 2 kW<sub>el</sub> können kleine Anlagen, deren Markteinführung trotz erheblicher Anstrengungen der Hersteller und Versorger zurückblieb, sich verstärkt im Wärmemarkt etablieren. Hierzu wird eine Förderdauer von 80.000 Vollbenutzungsstunden vorgeschlagen.

Selbst bei einem flexiblen Einsatz der KWK-Anlage zwischen 2 kW<sub>el</sub> und 50 kW<sub>el</sub> ist eine Forderung von 60.000 Vollbenutzungsstunden der Vorzug zu geben. Dieses würde gegenüber einer höheren KWK-Zulage den jährlichen Aufwand der Förderung auf einen längeren Zeitraum verteilen und zugleich sich besser anpassen an die wirtschaftliche Lebensdauer der Anlagen.

Im Segment > 50 kW<sub>el</sub> elektrisch würde eine Anhebung des Förderzeitraums von 30.000 Vollbenutzungsstunden auf 45.000 Vollbenutzungsstunden ebenfalls einen stärkeren Anreiz zu Neuinvestitionen setzen ohne die jährliche Belastung zu überschreiten.

#### **§ 8 Dauer der Zuschlagszahlungen für neue, modernisierte oder nachgerüstete KWK-Anlagen, sollte wie folgt geändert werden:**

*„(1) Für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Kilowatt wird der Zuschlag für ~~45.000~~ 80.000 Vollbenutzungsstunden ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gezahlt.“*

*„(2) Für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Kilowatt wird der Zuschlag für ~~45.000~~ 60.000 Vollbenutzungsstunden ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gezahlt.“*

*„(3) Für neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 50 Kilowatt wird der Zuschlag für ~~30000~~ 45.000 Vollbenutzungsstunden ab Aufnahme des Dauerbetriebs der Anlage gezahlt.“*

ASUE e.V.  
Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin

Telefon: 030 / 22191349-0  
Telefax: 030 / 22191349-9

www.asue.de  
info@asue.de

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
Vereinsregister-Nr. 29339

BHKW-Forum e.V.  
Kirchdorf 80  
25335 Neuendorf

Telefon: 0431 / 64081101  
Telefax: 04121 / 9084693

www.bhkw-forum.org  
vorstand@bhkw-forum.org

Amtsgericht Itzehoe  
Vereinsregister-Nr. 1591 PI

Bund der Energieverbraucher e.V.  
Frankfurter Str. 1  
53572 Unkel

Telefon: 02224 / 92270  
Telefax: 02224 / 10321

www.energieverbraucher.de  
info@energieverbraucher.de

Amtsgericht Bonn  
Vereinsregister-Nr. 5439

### 3.6 § 9 Neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Kilowatt

- **Erhöhung der Dauer der Zuschlagzahlung auf 80.000 Vollbenutzungsstunden**

Ein pauschaler Zuschlag ist eine willkommene Erleichterung des administrativen Aufwandes und beeinflusst im positiven Sinne die Investitionsentscheidung. Eine Ausdehnung auf 80.000 Vollbenutzungsstunden sollte den zuvor genannten wirtschaftlichen Bedingungen entsprechen. Zur Erhöhung der Rechtssicherheit sollte der Paragraph noch eine Aussage treffen, um welche Zuschlagshöhe es sich hierbei handelt.

#### **§ 9 Abs. 1 Neue KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Kilowatt, sollte wie folgt geändert werden:**

*„(1) Betreiber von KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2 Kilowatt können sich auf Antrag vom Netzbetreiber vorab eine pauschalisierte Zahlung der Zuschläge für KWK-Strom, der im Rahmen der Eigenversorgung selbst verbraucht wird, für die Dauer von ~~45.000~~ 80.000 Vollbenutzungsstunden auszahlen lassen. Der Netzbetreiber ist in diesem Fall verpflichtet, die entsprechende Summe innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung an den Betreiber der KWK-Anlage auszuzahlen.“*

### 3.7 § 13 Zuschlagsberechtigte bestehende KWK-Anlagen, Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung

- **Herabsetzen der Grenze für die bestehenden zuschlagsberechtigten KWK-Anlagen**

Bestehende Anlagen, die nicht mehr in den Genuss einen KWK-Zuschlags kommen, sollen entsprechend des Referentenentwurfs ab einer Größenordnung von 2 MW elektrisch nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 einen Zuschlag in Höhe von 1,5 Cent je Kilowattstunde erhalten. ASUE, BHKW-Forum und Bund der Energieverbraucher sehen für den Schwellenwert von 10 MW keine sachliche Begründung, da auch kleinere Bestandsanlagen von der Stilllegung in gleicher Weise betroffen sind. Darüber hinaus sehen wir die Zahlung eines Zuschlags von 3 Cent/kWh als gerechtfertigt an, um den Verfall der Börsen-Strompreise zu kompensieren.

ASUE e.V.  
Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin

Telefon: 030 / 22191349-0  
Telefax: 030 / 22191349-9

www.asue.de  
info@asue.de

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
Vereinsregister-Nr. 29339

BHKW-Forum e.V.  
Kirchdorf 80  
25335 Neuendorf

Telefon: 0431 / 64081101  
Telefax: 04121 / 9084693

www.bhkw-forum.org  
vorstand@bhkw-forum.org

Amtsgericht Itzehoe  
Vereinsregister-Nr. 1591 PI

Bund der Energieverbraucher e.V.  
Frankfurter Str. 1  
53572 Unkel

Telefon: 02224 / 92270  
Telefax: 02224 / 10321

www.energieverbraucher.de  
info@energieverbraucher.de

Amtsgericht Bonn  
Vereinsregister-Nr. 5439

### **§ 13 Zuschlagsberechtigte bestehende KWK-Anlagen, Höhe des Zuschlags und Dauer der Zahlung, sollte wie folgt geändert werden:**

*„(1) Betreiber von bestehenden KWK-Anlagen ~~mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 2 Megawatt~~ haben gegenüber dem Netzbetreiber einen Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags für KWK-Strom nach Maßgabe der Absätze 2,3 und 4, wenn*

- 1. die Anlagen der Lieferung von Strom und Wärme an Dritte dienen und von ihrer Dimensionierung nicht von vornherein nur auf die Versorgung bestimmter, schon bei der Errichtung der Anlage feststehender oder bestimmbarer Letztverbraucher ausgelegt sind, sondern grundsätzlich für die Versorgung jedes Letztverbrauchers bestimmt sind,*
- 2. die Anlagen hocheffizient sind,*
- 3. die Anlagen Strom auf Basis von Erdgas und erneuerbaren Gasen erzeugen,*
- 4. diese nicht durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz und ansonsten nicht mehr durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gefördert werden und*
- 5. eine Zulassung erteilt wurde.“*

*„(3) Der Zuschlag beträgt ~~1,5~~ 3 Cent je Kilowattstunde.“*

### **3.8 Einführung eines neuen Paragraphen „Clearingstelle“**

- **Ausweitung der Kompetenz der Clearingstelle nach § 81 des EEG auch auf das KWK-Gesetz**

Wie auch im EEG würde die KWK-Branche von der Einrichtung einer Clearingstelle profitieren. Die bereits nach § 81 des Erneuerbare Energien Gesetz eingerichtete Clearingstelle könnte Fragestellungen auch in Bezug auf das KWK-Gesetz klären und Streitigkeiten zwischen Anlagenbetreibern und Netzbetreibern außergerichtlich schlichten.

Eine für ordentliche Gerichte komplexe und schwer verständliche Materie könnte durch die Kompetenz der Clearingstelle erschlossen werden und einen Beitrag leisten zur kostengünstigen Verbreitung der KWK. Daher schlagen die Verbände vor, den § 81 des EEG in angepasster Form auch in das KWK aufzunehmen.

ASUE e.V.  
Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin

Telefon: 030 / 22191349-0  
Telefax: 030 / 22191349-9

www.asue.de  
info@asue.de

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
Vereinsregister-Nr. 29339

BHKW-Forum e.V.  
Kirchdorf 80  
25335 Neuendorf

Telefon: 0431 / 64081101  
Telefax: 04121 / 9084693

www.bhkw-forum.org  
vorstand@bhkw-forum.org

Amtsgericht Itzehoe  
Vereinsregister-Nr. 1591 PI

Bund der Energieverbraucher e.V.  
Frankfurter Str. 1  
53572 Unkel

Telefon: 02224 / 92270  
Telefax: 02224 / 10321

www.energieverbraucher.de  
info@energieverbraucher.de

Amtsgericht Bonn  
Vereinsregister-Nr. 5439

#### 4. Zusammenfassung

Durch die gekoppelte Erzeugung von Wärme und Strom kann allein im Wohnungsbau durch residuallastoptimierte Fahrweise mit kleinen KWK-Systemen nahezu die Hälfte der benötigten Residuallast erzeugt werden, in Industrie und Gewerbe beträgt der Anteil im größeren KWK-Segment rund ein Drittel. Dies ist bereits mit Warmwasserspeichern herkömmlicher Größe möglich.<sup>1</sup>

Wenn die Förderung von Biogas und synthetisch erzeugten Gasen, welche in das Gasnetz eingespeist und im Wohnungsbau effizient eingesetzt werden, in das KWK-Gesetz aufgenommen wird, kann bereits heute ein innovativer Ausbaupfad beschrieben werden, der den kontinuierlichen Ersatz von fossilen Brennstoffen durch biogene und erneuerbare Gase aufzeigt.

Der Klimaschutz im Wärmemarkt kann durch den Einsatz von hocheffizienter KWK in Bestandsbauten (Wohnen und Gewerbe) deutlich wirtschaftlicher erreicht werden als eine nachträglich angebrachte Gebäudedämmung, die natürlich mittelfristig dort anzustreben wäre, wo sie technisch machbar und finanzierbar ist.

Durch das konsequente Verfolgen einer kombinierten, robusten Strategie aus erneuerbarer Stromerzeugung, biogener und synthetischer Gaserzeugung und Kraft-Wärme-Kopplung in Wohnungs- und Gewerbebauten können größere Mengen Treibhausgase zu geringeren Kosten eingespart werden gegenüber dem bestehenden Energiekonzept.

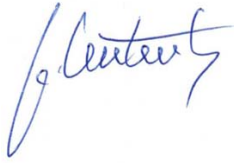
Eine Ausweitung des Förderrahmens muss einhergehen mit zusätzlichen, deutlichen Impulsen zur Erschließung weiterer KWK-Segmente, hierzu gehört insbesondere die kleine KWK bis 50 kW in Wohnungs- und Gewerbebauten, sonst wird der Förderrahmen wie bisher nicht ausgeschöpft.

Die ASUE, das BHKW-Forum und der Bund der Energieverbraucher stellen noch einmal ganz deutlich heraus, dass für die zukünftige Integration erneuerbarer Energien im Stromsektor die Residuallast noch für lange Zeit aus thermischen Stromerzeugern bereitgestellt werden muss. Im Sinne eines bezahlbaren Klimaschutzes sollte jedoch die Bereitstellung der residualen Last möglichst effizient, also durch die gekoppelte Erzeugung von Wärme und Strom, erfolgen, zumal deren Brennstoffe in Zukunft zunehmend aus erneuerbaren Quellen erzeugt werden können.

---

<sup>1</sup> Untersuchung des Beitrags der dezentralen Kraft-Wärme-Kopplung zur Deckung der Residuallast aus erneuerbaren Stromerzeugern und Stromverbrauch, Abschlussbericht; ausgeführt von DBI- gastecnologisches Institut gGmbH, Freiberg; Gas-Wärmeinstitut e.V., Essen; Institut für Energie und Klimaforschung im FZ Jülich; Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik, Wuppertal; E.ON Energy Research Center der RWTH, Aachen; DVGW- Forschungsstelle am Engler- Bunte- Institut, Karlsruhe;

Wir stehen Ihnen gerne für vertiefende Fragen zur Verfügung!



Jürgen Stefan Kukuk  
Geschäftsführer, ASUE



Louis-F. Stahl  
Vorsitzender, BHKW-Forum



Dr. Aribert Peters  
Vorsitzender, Bund der Energieverbraucher



**ASUE**

Arbeitsgemeinschaft für sparsamen und  
umweltfreundlichen Energieverbrauch e.V.



**BHKW-Forum e.V.**  
[www.BHKW-Forum.org](http://www.BHKW-Forum.org)



ASUE e.V.  
Robert-Koch-Platz 4  
10115 Berlin

Telefon: 030 / 22191349-0  
Telefax: 030 / 22191349-9

[www.asue.de](http://www.asue.de)  
[info@asue.de](mailto:info@asue.de)

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg  
Vereinsregister-Nr. 29339

BHKW-Forum e.V.  
Kirchdorf 80  
25335 Neuendorf

Telefon: 0431 / 64081101  
Telefax: 04121 / 9084693

[www.bhkw-forum.org](http://www.bhkw-forum.org)  
[vorstand@bhkw-forum.org](mailto:vorstand@bhkw-forum.org)

Amtsgericht Itzehoe  
Vereinsregister-Nr. 1591 PI

Bund der Energieverbraucher e.V.  
Frankfurter Str. 1  
53572 Unkel

Telefon: 02224 / 92270  
Telefax: 02224 / 10321

[www.energieverbraucher.de](http://www.energieverbraucher.de)  
[info@energieverbraucher.de](mailto:info@energieverbraucher.de)

Amtsgericht Bonn  
Vereinsregister-Nr. 5439